

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen¹

Vom 27. August 2004

(ABl. S. 88)

¹ Red. Anm.: Die Vereinbarung trat spätestens mit Ablauf des 31. März 2007 aufgrund des § 7 Absatz 1 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 8. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) außer Kraft, vgl. die Mitteilung über den Stand der Umsetzung vom 26. März 2007 (ABl. EKD S. 97).

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung.

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

§ 2

(1) ¹Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindegliederkirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde. ²Dieser hat den Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindegliederkirchenrat dieser Kirchengemeinde zu hören. ³Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) ¹Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindegliederkirchenrat dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Entscheidung können Antragsteller oder Antragstellerin und der Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied bisher angehörte, innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. ³Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. ⁴Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. ⁵Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. ⁶Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. ⁷Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) ¹Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. ²Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche

§ 5

(1) ¹Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, dass es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliederkirchenrat schriftlich zu erklären. ³Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. ⁴§ 2 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend. ⁵Der Gemeindegliederkirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

¹Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.¹ ²Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.² ³Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

¹ Red. Anm.: Für die Pommersche Evangelische Kirche s. ABl. 2004 S. 69; für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz s. KABL.-EKiBB 2004 S. 226.

² Red. Anm.: Die Vereinbarung trat am 16. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, 27. August 2004

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –
Dr. Wolfgang H u b e r

Greifswald, 20. August 2004

Pommersche Evangelische Kirche
– Kirchenleitung –
Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t